



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

**In dieser Ausgabe**

**AMTLICHER TEIL**

**SEITE 1**

- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

**SEITE 2**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) vom 19.12.2018
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2024
- Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

**SEITE 3**

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**SEITE 4 BIS 9**

- Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Schmutzwassersatzung)

**SEITE 9 BIS 11**

- Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

**SEITE 12 BIS 16**

- Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Niederschlagswassersatzung)

**SEITE 16**

- Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Feuerwehgebührensatzung)

Fortsetzung auf Seite 24

**AMTLICHER TEIL**

**Amtliche Bekanntmachung**

## 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.11.2023 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

**Art. 1**

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 17/2022 vom 17.12.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **6,09 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
------------------------------	-----------------------------	--------------------------------

QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro

Zählerbezeichnung nach 2004/22/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
-----------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

QN 15	Q3 24	36,66 Euro
-------	-------	------------

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2024

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **11,09 Euro/m<sup>3</sup>**,
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **18,11 Euro/m<sup>3</sup>**,
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **14,07 Euro/m<sup>3</sup>**,
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **29,40 Euro/m<sup>3</sup>**.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **6,14 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **101,93 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.“

**Art. 2**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 24.11.2023

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) vom 19.12.2018

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]); des § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) vom 19.12.2018 beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst

## „§ 2

### Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

(1) Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Gartenwasserzähler sind der Stadt wie folgt zu ersetzen:

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an:

Ersteinbau	77,72 € je Unterzähler
Wechsel	77,72 € je Unterzähler

(2) Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Gartenwasserzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigen sich die Kosten wie folgt:

Ersteinbau	48,49 € je Unterzähler
Wechsel	48,49 € je Unterzähler“

## Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) vom 19.12.2018 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 04.12.2023

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2024

## Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

## § 1

### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 21.01.2024 aus Anlass der Handwerkermesse,
- am 11.02.2024 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 08.09.2024 aus Anlass des 27. Töpfermarktes Cottbus,
- am 15.12.2024 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 22.12.2024 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

## § 2

### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Ostern bei den Sorben; 17. Lausitzer Walei-Meisterschaft“ dürfen die Verkaufsstellen am 24.03.2024 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am 06.10.2024 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

- (3) Aus Anlass des Tages des Ehrenamtes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 06.10.2024 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

## § 3

### Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

## § 4

### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebuz können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chósebuz kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

- 1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
- 2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

## § 5

### Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

## § 7

### Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 24.11.2023

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

## Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Wochenmärkte vom 1. März 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 22. November 2023 folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes gehören die in Anlage 1 der Wochenmarktsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus ausgewiesenen öffentlichen Flächen sowie die dafür bestimmten Anlagen der Medienversorgung.

**§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus Benutzungsgebühren (Marktgebühr) zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem mit der Marktzulassung ein tatsächliches Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Marktzulassung.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird nach der Gesamtgröße der genutzten Fläche in EUR/Quadratmeter/Tag berechnet.
- (2) Zur Gesamtgröße der genutzten Fläche gehören alle zum Verkauf in Anspruch genommenen Flächen, unabhängig davon ob sie als reine Verkaufs-, Bedien-, Präsentations- oder Zwischenlagerfläche genutzt werden.
- (3) Für die Gebührenberechnung ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend, die im Einzelfall ausnahmsweise von der in der Marktzulassung angegebenen Fläche abweichen kann. Für die Berechnung der Gebühr wird die genutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.

**§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Marktgebühr beträgt: **2,34 €/m² Tag**
- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Rahmen des Ermessens eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass erfolgen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es zu unplanmäßigen Einschränkungen des Marktbetriebes kommt.

**§ 6 Erhebung der Gebühren, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich markttaglich durch den Beauftragten der Marktaufsicht in bar gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung kann die Gebühr mittels Gebührenbescheid festgesetzt werden, in dem Angaben zur Zahlbarkeit enthalten sind.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubter Marktnutzung mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Marktzulassung.

**§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Macht der Nutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Die Vorschriften über Stundung, Erlass sowie Niederschlagung von Gebühren der Stadt Cottbus/Chósebus bleiben hiervon unberührt.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Marktgebührenordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenbeschluss vom 28. Oktober 2009 und die 4. Änderung der Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenbeschluss vom 24. November 2021, außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 24.11.2023

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chósebus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 30.06.2023 gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Planentwurfes umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf der Seite [www.cottbus.de/fnp](http://www.cottbus.de/fnp) vom **08.01.2024** bis einschließlich **01.03.2024**.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird folgende leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 (2) BauGB angeboten:

Die Unterlagen werden im vorgenannten Zeitraum ergänzend im Foyer des Technischen Rathauses (Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus) öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Unterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis einschließlich 01.03.2024 elektronisch über [www.cottbus.de/fnp](http://www.cottbus.de/fnp) einzureichen oder via E-Mail an [fnp@cottbus.de](mailto:fnp@cottbus.de) zu richten. Außerdem können Stellungnahmen schriftlich an folgende Adresse versendet werden:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Umweltbezogene Informationen:**

Für den Entwurf zum Flächennutzungsplan wurde gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht enthält umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes, zur Prognose sowie Bewertung der Auswirkungen der Planung sowie zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht enthält zudem Aussagen zu folgenden Schutzgütern und deren Wechselwirkungen:

- Boden und Fläche
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)
- Klima und Luft (Luftschadstoffbelastung, Luftreinhaltung)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Landschaft
- Mensch
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum vorangegangenen Planungsstand, dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, liegen außerdem Stellungnahmen von Behörden, Nachbargemeinden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor. Diese Stellungnahmen beziehen sich in Teilen auch auf die Umweltauswirkungen der Planung. Die Stellung-

nahmen wurden gemäß § 2 (3) BauGB als Abwägungsmaterial aufgenommen und für die Erarbeitung des FNP-Entwurfes herangezogen. Die Stellungnahmen selbst sowie der Umgang mit den Stellungnahmen wird in den Abwägungsprotokollen (FNP-Entwurf Anlage 8 und 9) dargestellt. Schlagwortartig lassen sich die umweltbezogenen Stellungnahmen zum FNP-Vorentwurf wie folgt bezeichnen und gliedern:

Umweltkategorien	Umweltbezogene Informationen
Freiraumerhalt	- Sicherung des Freiraumverbundes - Minimierung der Freirauminanspruchnahme - grüne Infrastruktur
Biotopverbund	- Vernetzung vorhandener Lebensräume - Schutz und Entwicklung der biologischen Vielfalt
Natur und Landschaft	- Anpassung an die Darstellungen des Landschaftsplans - Kompensationsbedarf, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Naturdenkmale, Alleen
Immissionsschutz	- Lufthygiene, Schadstoffbelastung - Genehmigungsbedürftige Anlagenstandorte - vorbeugender Immissionsschutz - Lärmaktionsplanung
Klima und Luft	- Klimawandel - Luftreinhalteplan - Stadt- / Mesoklima und entsprechende Planungsgrundsätze - Sicherung von Leitbahnen für den Frischluftaustausch
Oberflächen- und Grundwasser	- Versorgungs- und Regulationsleistungen (Wasserrückhalt und -ableitung) - Hinweis auf Wasserschutzgebiete
Fläche	- Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen - nachhaltige Freiflächenplanung
Wald	- Waldumbau - Kompensation für Waldumwandlung
Mensch	- Durchgrünung urbaner Landschaften - Erhöhung der Lebensqualität durch Erholungsnutzung
Ausgleich, Ersatz	- kommunaler Flächenpool

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenso im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 16.11.2023

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**der Stadt Cottbus/Chósebuz**  
**über die Schmutzwasser-**  
**beseitigung und den**  
**Anschluss an die öffentlichen**  
**Schmutzwasserbeseitigungs-**  
**einrichtungen und ihre**  
**Benutzung im Gebiet der**  
**Stadt Cottbus/Chósebuz**  
**(Schmutzwassersatzung)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 22.11.2023 die folgende Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitbedingungen
- § 9 Genehmigungsverfahren
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Abnahme des Anschlusses
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Indirekteinleiterkataster
- § 14 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 15 Errichtung und Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage
- § 16 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage
- § 17 Schmutzwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Gebühren
- § 21 DIN-Normen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
  - a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie
  - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutz-

wassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie

- c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers. Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers bestimmt sich nach einer gesonderten Satzung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2**

**Beauftragte Dritte**

- (1) Die Stadt bedient sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der LWG Lautitzer Wasser GmbH & Co. KG.
- (2) Für die Entnahme und den Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bedient sich die Stadt der ALBA Cottbus GmbH. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**1. Abwasser/Schmutzwasser -**

Schmutzwasser/Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

**2. Schmutzwasserbeseitigung -**

die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.

**3. Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen -**

sind zur Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

**4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -**

zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus zentralen öffentlichen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.

**5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -**

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Leitungsnetz für Mischwasser, soweit dieses dem Ableiten von Schmutzwasser dient;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen;
- d) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

**6. Schmutzwasserkanal - (Hauptsammler) -**

Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.

**7. Anschlusskanal -**

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Schmutzwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Schmutzwasserkanal.

**8. Anschlussnehmer -**

sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**9. Brauchwasser -**

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

**10. Grauwasser -**

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wiederverwendet werden kann.

**11. Grundstück -**

im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**12. Private Grundstücksschmutzwasseranlage -**

ist die Schmutzwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z. B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

**13. Kleinkläranlagen -**

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

**14. Grundstücksleitung -**

Schmutzwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionschacht; bei Fehlen eines Revisionssschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

**15. Hebeanlage -**

ist ein Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

**16. Indirekteinleiter -**

sind alle Einleiter, die ihr Schmutzwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.

**17. Kleingärten/Kleingartenanlagen -**

sind solche im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

**18. Einzelgärten -**

sind alle anderen Gärten, die nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

**19. Erholungs- und Wochenendsiedlungen -**

sind Grundstücke, die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. Diese Grundstücke sind durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

**20. Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -**

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

**21. Grundstücksanschluss -**

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet

- a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum oder Druckentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum-/Druckentwässerungsschacht.

**22. Revisionschacht -**

Schacht zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten, regelmäßig im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Der Revisionschacht ist Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage.

**23. Rückstauenebene -**

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

**24. Rückstausicherungen -**

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutzwasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern. Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksschmutzwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

**25. Sammelgruben -**

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere

Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

**26. Zentrale öffentliche Sammelgruben -**

sind abflusslose Sammelgruben, welche zur vorübergehenden Sammlung und späteren Entsorgung des von mehreren Anschlussnehmern eingeleiteten Schmutzwassers dienen. Die zentrale öffentliche Sammelgrube ist Teil der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Stadt.

**§ 5****Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Schmutzwasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

**§ 6****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser anfällt.

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben oder ihr Schmutzwasser in eine zentrale öffentliche Sammelgrube einleiten, sind verpflichtet, das Schmutzwasser, das in eine auf ihrem Grundstück befindliche Sammelgrube eingeleitet wird, und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Satz 2 gilt bei einer Befreiung nach § 7 für den Zeitraum der Befreiung nicht.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.
- (7) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

**§ 7****Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt auf Antrag durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden. Wird eine Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Abgaben eingespart werden sollen.

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 5

## § 8

## Einleitbedingungen

(1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Schmutzwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
- die Funktion der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Schmutzwässer sind. Hierzu gehören z. B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle,
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente, der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

(3) Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(5) Für das Einleiten von Schmutzwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter
  - 1.1 Temperatur max. 35 Grad C
  - 1.2 ph-Wert <6,5 > 10,0
  - 1.3 absetzbare Stoffe 10 ml/l (nach 0,5 h Absetzzeit)

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel  
2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar, nicht mit Wasser mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten)

- |   |         |
|---|---------|
| a) TOC  | 5 g/l   |
| b) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)  | 10 mg/l |
| Einzelstoffe: Benzol                                | 1 mg/l  |
| c) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (Index) | 20 mg/l |

2.2 halogenierte organische Kohlenwasserstoffe

- |   |          |
|---|----------|
| a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)       | 0,5 mg/l |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |

2.3 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2

2.4 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN ISO 11349 (z. B. organische Fette)

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) | 100 mg/l             |
| 3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)                | 10 mg/l              |
| 3.3 Phosphor gesamt                                  | 50 mg/l <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Enthält das Schmutzwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 3.4 Cyanid, leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| 3.5 Cyanid, gesamt             | 2 mg/l   |
| 3.6 Sulfat                     | 600 mg/l |
| 3.7 Sulfid                     | 2 mg/l   |

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| 4.1 Antimon (Sb)      | 0,5 mg/l  |
| 4.2 Arsen (As)        | 0,5 mg/l  |
| 4.3 Barium (Ba)       | 5 mg/l    |
| 4.4 Blei (Pb)         | 1 mg/l    |
| 4.5 Cadmium (Cd)      | 0,05 mg/l |
| 4.6 Chrom (Cr)        | 1 mg/l    |
| 4.7 Chrom-VI (Cr)     | 0,2 mg/l  |
| 4.8 Cobalt (Co)       | 2 mg/l    |
| 4.9 Kupfer (Cu)       | 1 mg/l    |
| 4.10 Nickel (Ni)      | 1 mg/l    |
| 4.11 Selen (Se)       | 2 mg/l    |
| 4.12 Silber (Ag)      | 1 mg/l    |
| 4.13 Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| 4.14 Zinn (Sn)        | 5 mg/l    |
| 4.15 Zink (Zn)        | 2 mg/l    |

(6) Höhere Konzentrationen als im Absatz 5 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Schmutzwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(7) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(9) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(10) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 5 genannten festgesetzt werden.

(11) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(12) Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Schmutzwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Schmutzwässer geboten ist.

(13) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig.

(14) Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Schmutzwasserbeseitigung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

(15) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

(16) Für vorübergehende Einleitungen aus mobilen Schmutzwasseranfallstellen (z. B. Wohnwagen, Markteinrichtungen, usw.) gelten die Einleitbedingungen entsprechend und ist eine Genehmigung erforderlich.

## § 9

## Genehmigungsverfahren

(1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt parallel mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu stellen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen gewünschte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Genehmigung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

- (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal gemäß § 11 dieser Satzung nachzuweisen.
- (7) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Genehmigung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes oder § 58 Wasserhaushaltsgesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (8) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:
- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers;
  - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500;
  - einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück;
  - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
  - eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung;
  - die Lage des Anschlusskanals einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal;
  - bei Schmutzwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie sowie sonstigen nicht häuslichen Schmutzwässern außerdem:
    - Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers;
    - Angaben zu den schmutzwasserrelevanten Produktionsvorgängen;
    - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
    - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung;
    - die Angabe von Einleitungszeiten.
- (9) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung im Original bei der Stadt einzureichen.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (11) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Genehmigung einzuholen.
- (12) Für neu herzustellende private Grundstücksschmutzwasseranlagen kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.
- (13) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (14) Die Genehmigung ist erforderlich:
1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
  2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
  3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
  4. wenn Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers geändert werden.
- (15) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:
1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Schmutzwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
  2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

#### § 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind. Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse genehmigt werden, wenn der Anschlussnehmer die Herstellungskosten für den zusätzlichen Anschlusskanal übernimmt.
- (2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss vom Anschlussnehmer ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.
- (3) Gegen Rückstau von Schmutzwasser aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d. h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
- (4) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 9 dieser Satzung vorgelegt werden.
- (5) Bei Druck- oder Vakuumentwässerung kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt.

#### § 11 Abnahme des Anschlusses

- (1) Der Anschluss der privaten Grundstücksschmutzwasseranlagen an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist vom Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten abnehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.
- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Zur Abnahme ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Grundstücksleitungen vorzulegen.

#### § 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Schmutzwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Schmutzwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 13 Indirekteinleiterkataster

Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.

#### § 14 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
1. die Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
  2. die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksschmutzwasseranlage, Nutzinhalt,

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 7**

Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3) Die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt jeweils Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abfuhr auch am Samstag erfolgen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen statt. Die Abfuhr muss bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten angemeldet werden.

(4) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens 10 Werktagen vor dem Entleerungsbedarf, zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

(6) Abweichend von der Regelung des Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.

(7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(9) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die am Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

(10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 15****Errichtung und Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage**

(1) Die Grundstücksschmutzwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird das Schmutzwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum jeweiligen Revisionsschacht anzulegen.

(3) Die Grundstücksschmutzwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksschmutzwasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksschmutzwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksschmutzwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(6) Besteht zu einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schmutzwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schmutzwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.

(7) Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung gegen einen Rückstau des Schmutzwassers

aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksschmutzwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

**§ 16****Anschluss und Überprüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksschmutzwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Schmutzwasserbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Kommt der Verpflichtete seinen Verpflichtungen aus § 10, § 14 Abs. 4, 5, 6 und 9, § 15 und § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

**§ 17****Schmutzwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Entnahme von Schmutzwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Schmutzwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

**§ 18****Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht**

(1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Alle Teile der Grundstücksschmutzwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Schmutzwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Be-

fahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.

- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
- der Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Schmutzwasserkanals),
  - Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
  - sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
  - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheimes sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
- (6) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Schmutzwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksschmutzwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der An-

schlussnehmer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- (8) Ändert die Stadt die bestehende öffentliche Schmutzwasserleitung und wird erst dadurch eine Hebeanlage für die Einleitung notwendig, so übernimmt die Stadt die dadurch verursachten Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 20 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt.
- (2) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragte Dritte einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

#### § 21 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

#### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  - § 6 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
  - § 6 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallendes Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
  - § 6 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  - § 8 Abs. 6 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
  - § 8 Abs. 7 das Schmutzwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
  - § 8 Abs. 15 die beabsichtigte Nutzung nicht vor Beginn der Nutzung anzeigt,
  - § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
  - § 9 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt,
  - § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
  - § 9 Abs. 6 vor der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachweist,
  - § 9 Abs. 7 keine Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung des Schmutzwassers erteilt,

- § 9 Abs. 11 Abweichungen nicht anzeigt,
- § 14 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
- § 14 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
- § 15 Abs. 3 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
- § 15 Abs. 8 Satz 1 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Schmutzwasser nicht einbaut,
- § 15 Abs. 8 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
- § 15 Abs. 8 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
- § 16 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
- § 18 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage erteilt,
- § 18 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
- § 18 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
- § 18 Abs. 6 eine schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

#### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
Cottbus/Chósebusz, 24.11.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

### Amtliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasser- beseitigung (Schmutzwasser- gebührensatzung)

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 9**

4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 22.11.2023 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Maßstab Mengengebühr
- § 3 Maßstab Grundgebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Vorauszahlungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Aufrechnungsverbot
- § 11 Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflicht
- § 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1****Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuz (im Folgenden „Stadt“ genannt) Gebühren. Die Gebühren untergliedern sich in Mengen- und Grundgebühren. Die Stadt betreibt folgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung:
- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen (nachfolgend auch „öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) sowie
  - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

**§ 2****Maßstab Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermäßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln hat.
- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler, durch ein Sachverständigengutachten oder durch andere geeignete Nachweise. Der Antrag auf Absetzung und Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen

bei der Stadt einzureichen. Der Unterzähler wird von der Stadt durch deren beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, auf Kosten des Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungs-ort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

Erfolgt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten oder durch andere geeignete Nachweise, ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m<sup>3</sup>).
- (5) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird nach dem Rauminhalt des Schmutzwassers bemessen, der abtransportiert wird. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter).

**§ 3****Maßstab Grundgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten

mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Eine Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z. B. Ladengeschäft, Arzt-/Zahnarztpraxis, Planungs-/Architektenbüros).

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

**§ 4****Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,92 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **21,11 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **26,42 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (4) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:
  - a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Schmutzwassersatzung spätestens 10 Werktage vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **46,38 Euro je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Schmutzwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.
  - b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Schmutzwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **46,38 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.
- (5) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **60,00 Euro**.

## AMTLICHER TEIL

- (6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG		
Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	<b>150,00 Euro</b>
Qn 6	Q3 10	<b>360,00 Euro</b>
Qn 10	Q3 16	<b>600,00 Euro</b>
Zählerbezeichnung nach 2004/22/EG		
DN 50	Q3 24	<b>900,00 Euro</b>
DN 80	Q3 64	<b>2.400,00 Euro</b>
DN 100	Q3 96	<b>3.600,00 Euro</b>
DN 150	Q3 240	<b>9.000,00 Euro.</b>

### § 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Beseitigung von Schmutzwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz ist neben den in Abs. 1 genannten Personen derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Mieter oder Pächter der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. des Kleingartens ist und dies durch Vorlage einer Nutzungsberechtigung nachgewiesen hat. Diesem steht insoweit auch ein Recht zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch die Stadt zu. Die Gebührenpflicht beschränkt sich auf die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube, die sich auf der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. im Kleingarten des Gebührenpflichtigen nach Satz 1 befindet.

### § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühren nach § 4 Abs. 1 entsteht, sobald der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die jeweilige Mengengebühr endet, sobald der Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Schmutzwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung entsteht bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Schmutzwassersammelgrube mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die zentrale öffentliche Sammelgrube; sie endet, sobald der Anschluss wegfällt. In den übrigen Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube. Sie endet in diesen Fällen, sobald der abflusslosen Sammelgrube dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

### § 7 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebährenschild entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Endet die Gebährenschild im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebährenschild als Erhebungszeitraum.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (5) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebährenschild mit jeder Abfuhr.

### § 8 Veranlagung und Vorauszahlungen

- (1) In die Gebährenschilderhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter der Stadt einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.
- (2) Auf die voraussichtliche Gebährenschild für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind anteilig 6 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebährenschild durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebährenschildänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Gebährenschildänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Gebährenschilderhebung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, gegenüber dem Gebährenschildpflichtigen Schadenersatz für Mehraufwendungen zu fordern, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Ableitung des Schmutzwassers oder die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

### § 9 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 10 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 11 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebährenschildpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln und das Grundstück bzw. Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebährenschildpflichtigen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### § 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Gebährenschildsetzung dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Schmutzwasser-satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 nicht die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachweist,
  - § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erteilt,
  - § 11 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
  - § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung beeinflussen, oder solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt worden sind,
  - § 11 Abs. 3 Satz 3 nicht jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück der Stadt innerhalb eines Monats anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 24.11.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung der**  
**Stadt Cottbus/Chósebusz**  
**über die Niederschlagswasser-**  
**beseitigung und den**  
**Anschluss an die öffentlichen**  
**Niederschlagswasserbeseiti-**  
**gungseinrichtungen und**  
**ihre Benutzung im Gebiet der**  
**Stadt Cottbus/Chósebusz**  
**(Niederschlagswassersatzung)**

**Präambel**

Die Stadt Cottbus/Chósebusz hat das Ziel zur „Schwammstadt“ zu werden und damit zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes beizutragen sowie das Stadtklima zu verbessern. Daher werden mit der vorliegenden Satzung Anreize geschaffen, Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen, statt es abzuleiten. Die Niederschlagswassersatzung wird den Erfordernissen an einem klimagerechten Umgang mit Niederschlagswasser durch die Begünstigung der Rückführung des Niederschlagswassers in den Grundwasserhaushalt gerecht.

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 22.11.2023 die folgende Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Begriffsbestimmungen

**II. Anschluss und Benutzung**

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitbedingungen
- § 9 Genehmigungsverfahren
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Abnahme des Anschlusses
- § 12 Grundstücksbenutzung

**III. Grundstücksniederschlagswasseranlage**

- § 13 Errichtung und Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage
- § 14 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksniederschlagswasseranlage
- § 15 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 DIN-Normen

**IV. Niederschlagswassergebühren**

- § 18 Grundsatz
- § 19 Gebührenmaßstab
- § 20 Ermittlung der anrechenbaren Fläche
- § 21 Gebührensatz
- § 22 Gebührenpflichtiger
- § 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- § 24 Erhebungszeitraum
- § 25 Fälligkeit
- § 26 Aufrechnungsverbot
- § 27 Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflicht

**V. Ordnungswidrigkeiten**

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers. Der Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers richtet sich nach dieser Satzung. Der Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden in gesonderten Satzungen geregelt.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

**§ 2**

**Beauftragte Dritte**

Die Stadt bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**1. Anschlusskanal -**

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Niederschlagswassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Niederschlagswasserkanal; bei Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Niederschlagswasserkanal.

**2. Anschlussnehmer -**

sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**3. Grundstück -**

im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**4. Grundstücksanschluss -**

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung, Rückstausicherung und ggf. Hebeanlage. Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

**5. Grundstücksleitung -**

Niederschlagswasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

**6. Hebeanlage -**

ist ein Bestandteil der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

**7. Niederschlagswasser -**

das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

**8. Niederschlagswasserbeseitigung -**

die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

**9. Niederschlagswasserkanal - (Hauptsammler) -**

Kanal zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Anschlusskanälen.

**10. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -**

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischwasserkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken und Regenwasserrückhaltebecken.

Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßentwässerung dienen.

**11. Private Grundstücksniederschlagswasseranlage -**

ist die Niederschlagswasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z. B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

**12. Revisionsschacht -**

Schacht zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten, der sich regelmäßig im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksniederschlagswasseranlage.

**13. Rückstauenebene -**

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

**14. Rückstausicherungen -**

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlagen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern. Rückstausicherungen sind Teil der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

**15. Versickerungsanlagen -**

Versickerungsanlagen sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund/das Grundwasser. Versickerungsanlagen können mit einem Notüberlauf ausgestattet sein.

**16. Zisternen -**

Zisternen sind ortsfest und frostfrei installierte Behälter, die dauerhaft Niederschlagswasser auffangen und speichern. Das gespeicherte Niederschlagswasser wird entweder zur Bewässerung genutzt und/oder als Betriebswasser zur häuslichen/gewerblichen Nutzung entnommen. Zisternen können mit einem Notüberlauf ausgestattet sein.

**II. Anschluss und Benutzung****§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

**§ 5****Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und dessen Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (2) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Stadt nicht niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässt.
- (3) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.
- (4) Die Abs. 2 und Abs. 3 stehen unter dem Vorbehalt des Bestandsschutzes für Grundstücke, soweit die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von diesen Grundstücken von einer Genehmigung erfasst ist, die vor dem 01.01.2024 erteilt wurde.

**§ 6****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden und die Stadt niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist (Anschlusszwang), sofern nicht Abs. 3 zutrifft.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang), soweit nicht eine erlaubnisfreie Benutzung eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers erfolgt.
- (3) Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gelten nicht, soweit Niederschlagswasser durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (4) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Niederschlagswasser kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

**§ 7****Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung der Anlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

**§ 8****Einleitbedingungen**

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
  - die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
  - das in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gefährdet, erschwert oder behindert,
  - die Niederschlagswasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
  - die Funktion der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Niederschlagswassers in

die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Eine Einleitgenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die grundsätzlichen Einleitbedingungen erfüllt sind. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wasser in Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitbedingungen nicht widersprechen.
- (3) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksniederschlagswasseranlagen zur Vorbehandlung von Niederschlagswasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Niederschlagswasser nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Niederschlagswasser geboten ist.
- (5) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Die Stadt kann die oberflächliche Einleitung in Einzelfällen genehmigen. Eine genehmigte oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist gebührenpflichtig.
- (6) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Niederschlagswasserbeseitigung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vorahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Niederschlagswasserbeseitigung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

**§ 9****Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt parallel mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu stellen. Weiterhin ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück beizufügen.
- (2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen gewünschte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 13**

- (4) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Genehmigung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.
- (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal gemäß § 11 dieser Satzung nachzuweisen.
- (7) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:
- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers;
  - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500;
  - einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück;
  - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
  - eine zeichnerische Darstellung der Grundstücksniederschlagswasseranlage mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung;
  - die Lage des Anschlusskanals einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal;
  - die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen je nach Befestigungsgrad, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen;
  - bei Niederschlagswassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
    - Angaben zur Art der Nutzung des Grundstücks;
    - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
    - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Niederschlagswasserbehandlung und -entsorgung.
- (8) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung im Original bei der Stadt einzureichen.
- (9) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Genehmigung einzuholen.
- (10) Für neu herzustellende Grundstücksniederschlagswasseranlagen kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.
- (11) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (12) Die Genehmigung ist erforderlich:
1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
  2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
  3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen.
- (13) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:
1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Niederschlagswasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
  2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

### § 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind. Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse genehmigt werden, wenn der Anschlussnehmer die Herstellungskosten für den zusätzlichen Anschlusskanal übernimmt.
- (2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss vom Anschlussnehmer ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.
- (3) Gegen Rückstau von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d. h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

### § 11 Abnahme des Anschlusses

- (1) Der Anschluss der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlagen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten abnehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.
- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Zur Abnahme ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Grundstücksleitungen vorzulegen.

### § 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Niederschlagswasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.

- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Anlagen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**III. Grundstücksniederschlagswasseranlage**

### § 13 Errichtung und Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage

- (1) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Niederschlagswasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionsschacht anzulegen.
- (3) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksniederschlagswasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksniederschlagswasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksniederschlagswasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Besteht zu einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Niederschlagswasser bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksniederschlagswasseranlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.
- (7) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 die-

ser Satzung gegen einen Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sichern.

- (8) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

#### § 14 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksniederschlagswasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksniederschlagswasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen, und die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Niederschlagswasserbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 10, § 13 und § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

#### § 15 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksniederschlagswasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksniederschlagswasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
- der Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Niederschlagswasserkanals),
  - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
  - sich die anrechenbare Fläche je nach Befestigungsart ändert,
  - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des

Vereinsheims in Kleingartenanlagen sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungs Berechtigten.

#### § 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Niederschlagswassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Niederschlagswässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Zustimmung der Stadt oder des beauftragten Dritten betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksniederschlagswasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z. B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Baumaßnahmen Instandhaltungsarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

- (6) Ändert die Stadt die bestehende öffentliche Niederschlagswasserleitung und wird erst dadurch eine Hebeanlage für die Einleitung notwendig, so übernimmt die Stadt die dadurch verursachten Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 17 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

### IV. Niederschlagswassergebühren

#### § 18 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese nicht leitungsgebunden entwässern.
- (3) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragte Dritte einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

#### § 19 Gebührenmaßstab

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die überbaute, bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche (versiegelte Fläche), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (anrechenbare Fläche). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von der versiegelten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühren ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>).

#### § 20 Ermittlung der anrechenbaren Fläche

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 24 Abs. 1-3) wird die anrechenbare Fläche im Sinne von § 19 wie folgt ermittelt:

- Bei versiegelten Flächen, die mit Beton, Asphalt, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien versehen sind, wird die gesamte anrechenbare Fläche zugrunde gelegt. Bei Dächern, außer Gründächern gem. § 20 c., wird die überdeckte Grundfläche als anrechenbare Fläche gewertet.
- Bei besonderen Oberflächenbefestigungen wie z. B. Rasengittersteinen, Kies, Schotterrasen, Ökopflaster, Poren- oder Splittfugenpflaster, Schotter- oder Splittflächen werden diese als teilversiegelte Flächen gewertet und für die Gebührenermittlung die Hälfte der anrechenbaren Fläche zugrunde gelegt (**Minderungsfaktor 0,5**).
- Für Gründächer (Substratstärke > 5cm), die in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleiten, entspricht die anrechenbare Fläche 30 % der vom Gründach überdeckten Grundfläche (**Minderungsfaktor 0,3**).
- Sind auf dem Grundstück
  - **Zisternen** mit Notüberlauf und einem Volumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter Fläche, mindestens aber 2.000 Liter Volumen, vorhanden, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, entspricht die anrechenbare Fläche 30 % der an die Zisterne angeschlossenen Fläche (**Minderungsfaktor 0,3**)

und/oder

- **Versickerungsanlagen** mit Notüberlauf und einer Mindestgröße von 1.000 Liter Stauvolumen je 150 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche vorhanden, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, entspricht die anrechenbare Fläche 30 % der an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche (**Minderungsfaktor 0,3**).

#### § 21 Gebührensatz

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt 1,23 € je angefangenem Quadratmeter anrechenbarer Fläche.

#### § 22 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 15**

dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 23****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wegfällt oder die Einleitung von Niederschlagswasser dauerhaft endet.

**§ 24****Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung bis Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.

**§ 25****Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 26****Aufrechnungsverbot**

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 27****Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln und das Grundstück bzw. Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**V. Ordnungswidrigkeiten****§ 28****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt,
  2. § 6 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet,
  3. § 8 Abs. 5 sein Niederschlagswasser ohne Genehmigung oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet,
  4. § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung benutzt,
  5. § 9 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt,
  6. § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
  7. § 9 Abs. 6 vor der Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstückseinleitung an den Anschlusskanal nachweist,
  8. § 9 Abs. 9 Abweichungen nicht anzeigt,
  9. § 13 Abs. 3 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
  10. § 14 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
  11. § 15 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksniederschlagswasseranlage erteilt,
  12. § 15 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
  13. § 15 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

**§ 29****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 24.11.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Amtliche Bekanntmachung**

## Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsatz**

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

**§ 2****Gebühren**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), von derjenigen/demjenigen, die/der:
  - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist, als Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d) als Veranstalter/in nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichtete/r nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
  - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - f) Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 BbgBKG Gebühren von der/dem Eigentümer/in, der/dem Besitzer/in oder der/dem sonstigen Nutzungsberechtigten beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

**§ 3****Maßstab der Erhebung der Gebühren**

- (1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der

Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Stadt Cottbus/Chósebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

#### § 4

##### Gebührehöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.
- (4) In den Tarifnummern 2.1 bis 2.13 des Gebührentarifes sind die Gebühren für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.
- (5) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung-/Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### § 5

##### Gebührenschildende

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

#### § 6

##### Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschildenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### § 7

##### Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Ge-

bühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

#### § 8

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 24.11.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

#### Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr je Minute in Euro
<b>1. Gebührensätze Personal</b>		
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	0,65
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	0,92
1.3	Personal des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	1,10
1.4	Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren	0,65
<b>2. Gebührensätze Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>		
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	1,95
2.2	Kommandowagen (KdoW)	2,71
2.3	Hubrettungsfahrzeug/ Drehleiter (DLK)	4,93
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	3,44
2.5	Löschgruppenfahrzeug (HLF, LF)	4,92
2.6	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	2,57
2.7	Gerätewagen Tierrettung (GW Tier)	1,95
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug mit Anhänger (MTF)	2,68
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	2,47
2.10	Gerätewagen Öl	2,93
2.11	Mehrzweckboot	1,93
2.12	Ölseparator	0,25
2.13	Ölwehrranhänger	1,44
<b>3. Besondere Pauschalbeträge</b>		
3.1	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet	

#### Amtliche Bekanntmachung

### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz (Feuerwehrkosten- ersatzsatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

#### § 2

##### Kostenersatz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 BbgBKG: für die Durchführung der Brandverhütungsschau von dem/der Betreiber/in der baulichen Anlage oder von dem/der Nutzungsberechtigten in Höhe der zeitlichen Inanspruchnahme und sonstiger Aufwendungen. Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine Brandschutzbegehung einer baulichen Anlage, welche nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliches oder schriftliches Verlangen des/der Eigentümers/in oder des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden soll.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt teilweisen Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 BbgBKG: für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung der externen Notfallpläne von dem/der Betreiber/in des Betriebsbereiches; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG: vom dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder Nutzungsberechtigten, der seine/ihre Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

#### § 3

##### Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Prüfdauer:
- bei Brandverhütungsschauen die An- und Rückfahrtzeit, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift) sowie ggfls. die Nachschau.
  - in Fällen von § 2 Abs. 3 die Zeit für die Beschaffung, Installation, Erprobung, Übung und Unterhaltung der technischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien inklusive An- und Rückfahrtzeit.

#### § 4

##### Kostenersatzhöhe

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtkostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Kostenersatztarifes zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Prüfdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen Lfd.-Nummer zum Ansatz.

**AMTLICHER TEIL**

**Fortsetzung von Seite 17**

- (4) Zusätzlich zu den lfd.-Nummern des Kostentarifes werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel nach den entstandenen Kosten berechnet.

**§ 5  
Kostenschuldende**

- (1) Zum Ersatz von Kosten nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

**§ 6  
Inanspruchnahme Dritter**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Kostenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

**§ 7  
Erhebung, Fälligkeit, Verzicht**

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Die Kosten werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 8  
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung)“ vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 24.11.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Anlage Kostenersatztarif zur  
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz  
bei Leistungen der Feuerwehr der  
Stadt Cottbus/Chósebuz  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Lfd. Nr.	Leistung	Kosten je Minute in Euro	Kostenpauschale in Euro
<b>1. Kostensätze Personal</b>			
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	0,65	
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	0,92	
1.3	Brandsicherheitswache	0,51	
<b>2. Kostensätze Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>			
2.1	Kommandowagen (KdoW)	2,71	
<b>3. Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen und Brandmeldeanlagen</b>			
3.1	Inbetriebnahme von Feuerwehrschlüsseldepots	419,69	
3.2	Feuerwehr-Schlüsseldepots (Revision) Je angefangenes Jahr	285,29	
3.3	Erstanschluss von Brandmeldeanlagen	676,49	
<b>4. Nutzung der Atemschutzübungsanlage und der Atemschutzwerkstatt</b>			

- 4.1 Nutzung der Atemschutzübungsstrecke (pro Person und Durchgang) inkl. Bediener der Anlage und rettungsdienstlich ausgebildetem Überwachungspersonal pauschal 33,00
- 4.2 Prüfung von Atemschutzgeräten und Masken nach Aufwand  
- Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (siehe Tarif 1.1) 0,65  
- Materialkosten nach Aufwand

- 5. besondere Pauschalbeträge**
- 5.1 Verwendete Verbrauchsmaterialien (z. B. Sonderlöschmittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet

**Amtliche Bekanntmachung  
Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für Leistungen  
des Rettungsdienstes der  
Stadt Cottbus/Chósebuz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 22.11.2023 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenunfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz wahrgenommen.

**§ 2  
Einsatzgrundsätze**

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

**§ 3  
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben. Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
  - bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bbg RettG,
  - im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 4  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschildner.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 6  
Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.  
Cottbus/Chósebuz, 04.12.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Anlage zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen  
des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz  
- Gebührentarif -**

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz werden ab 01.01.2024 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	<b>Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)</b>	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	447,40 €

<b>2</b>	<b>Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)</b>	
-	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	328,50 €
-	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges als Verlegungsarzt	328,50 €
<b>3</b>	<b>Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)</b>	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	228,80 €
<b>4</b>	<b>Leistung des Notarztes</b>	
	Inanspruchnahme des Notarztes	415,00 €
<b>5</b>	<b>Wegstrecke</b>	
	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke gerechnet ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens	0,58 €
	<b>Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes</b>	
<b>6</b>	<b>Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)</b>	
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	26,11 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	2,00 €
	<b>Leitstellengebühr</b>	
<b>7</b>	<b>Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz</b>	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	41,58 €
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	319,30 €

## Bekanntmachung

### Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus sowie der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024

Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebus wurden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus in der Sitzung am 25. Oktober 2023 nachfolgend aufgeführte Personen zum Wahlleiter und seinem Stellvertreter ernannt.

#### Wahlleiter:

Carsten Konzack  
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus  
Telefon 0355 612-3310  
Fax 0355 612-133310  
E-Mail: wahlleiter@cottbus.de

#### Stellvertretender Wahlleiter:

Andreas Pohle  
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus  
Telefon 0355 612-3305  
Fax 0355 612-133305  
E-Mail: wahlleiter@cottbus.de

Cottbus/Chósebus, 20. November 2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgKVG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeine Grundsätze

- Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrag der Stadt Cottbus/Chósebus entstehen. Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.
- Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen üblichen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Über das übliche Maß hinausgehende Auslagen können durch Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zu der vorgenannten Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch den Träger des Brand- und Katastrophenschutzes veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z. B. Landesfeuerweherschulen) erstattet werden.
- Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten/Winterdienst, für die Jugendarbeit und die Kameradschafts- und Traditionspflege. Des Weiteren sichert die Stadt Cottbus/Chósebus die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus/Chósebus im Stadtfeuerwehrverband Cottbus e. V. finanziell ab. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebus ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten aus besonderem Anlass.
- Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte (mit erfolgreichem Abschluss des Lehrganges Truppmann Teil 2). Auch den Einheiten des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebus wird diese pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte gewährt.
- Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der

Feuerwehr Cottbus/Chósebus. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt mit der Dienstaufnahme in der jeweiligen Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen derselben. Einzelheiten der Dienstwahrnehmung werden in einer Dienst-anweisung geregelt.

- Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Brandschutzerziehung in Schule und Kita auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebus. Die Einzelheiten von Organisation und Durchführung der Brandschutzerziehung werden in einer separaten Verfahrens-anweisung geregelt.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Funktionsübernahme für die gesamte Freiwillige Feuerwehr (FF)</b>	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	35 € / Monat
1.2	Stadtyugendfeuerwehrwart	20 € / Monat
1.3	Pauschale für Lehrgangsstellenleiter bei zentralen Ausbildungen	50 € / Lehrgang
1.4	Tätigkeit als Kreisausbilder bei zentralen Ausbildungen	15 € / h
1.5	Tätigkeit als Ausbilder bei zentralen Ausbildungen	7,50 € / h
1.6	Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen	7,50 € / h
<b>2.</b>	<b>Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der FF</b>	
2.1	Zugführer des Löschzuges	30 € / Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz / Ausbildung	25 € / Monat
<b>3.</b>	<b>Funktionsübernahme für eine Ortsfeuer- wehr, Katastrophenschutzeinheit (KatS- Einheit) oder Fachgruppe (FG) (SEG Füh- rungsunterstützung, SEG Verpflegung, SEG Wassergefahren, 2 x SEE Sanität, FG Log- istik, FG CBRN)</b>	
3.1	Ortswehrführer, Leiter der KatS-Einheit, Leiter der Fachgruppe	20 € / Monat
3.2	stellv. Ortswehrführer, stellv. Leiter der KatS-Einheit, stellv. Leiter der Fachgruppe	10 € / Monat
3.3	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10 € / Monat
3.4	stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	5 € / Monat
3.5	Pauschale Aufwands- entschädigung je Ortsfeuerwehr der FF	30 € / Monat
3.6	Pauschale Aufwands- entschädigung pro Einsatzkraft je Ortsfeuerwehr der FF Cottbus/Chósebus / KatS-Einheit der Stadt Cottbus/Chósebus	10 € / Jahr
<b>4.</b>	<b>Übernahme von Funktionen in Ortsfeu- erwehr, KatS-Einheit oder Fachgruppe (SEG Führungsunterstützung, SEG Verpfle- gung, SEG Wassergefahren, 2 x SEE Sanität, FG Logistik, FG CBRN)</b>	
4.1	Einsatzkraft	5 € / Monat
<b>5.</b>	<b>Ehrungen der Ortsfeuerwehren aus besonderem Anlass</b>	
5.1	Jubiläum seit Bestehen der Ortsfeuerwehr:	
	75 Jahre	100 €
	ab 80 Jahre alle 10 Jahre	100 €
5.2	(Ausnahme Pkt. 5.3; 5.5)	

Fortsetzung auf Seite 20

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 19

5.3	100 Jahre	1000 €
5.4	125 und 175 Jahre	250 €
5.5	150 Jahre	500 €
<b>6.</b>	<b>Ehrungen von Kameraden aus besonderem Anlass</b>	
6.1	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer, der Leiter der KatS-Einheit und des Sprechers der FF	100 €
6.2	Verleihung der Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	30 Jahre 30 € 40 Jahre 40 € 50 Jahre 50 € 60 Jahre 60 € 70 Jahre 70 € 80 Jahre 80 €
6.3	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig tätige Angehörige der FF	130 €
<b>7.</b>	<b>Brandsicherheitswachdienst</b>	
7.1	Brandsicherheitswachdienst	0,38 € / Minute
<b>8.</b>	<b>Mitgliedsbeitrag</b>	
8.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V.	entsprechend gültiger Satzung

### § 3 Zahlungsweise

- Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr/Katastrophenschutzinheit mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.4 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- Jeweils 50 v. H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 und Nr. 4 werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 1.3 bis 1.6 wird auf Antrag nach Beendigung der zentralen Ausbildung bzw. der Brandschutzerziehung überwiesen.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 7 wird im Folgemonat des Dienstes überwiesen.
- Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V. nach § 2 Punkt 8 wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres überwiesen.

### § 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.4 und 4.1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr/der Katastrophenschutzinheit ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war oder seine Pflichten vernachlässigt hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

### § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebus“ vom 28.06.2018 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 04.12.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## Amtliche Bekanntmachung

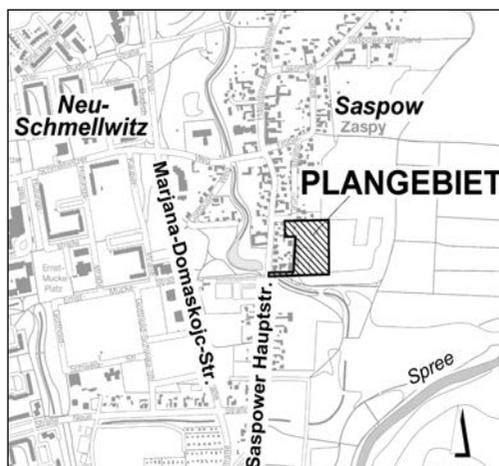
### Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 25.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“ in der Fassung vom 13.07.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 13.07.2023 maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha und schließt die in der Flur 71 liegenden Flurstücke 109/1 (teilweise), 109/3 (teilweise), 110 (teilweise) und 111 (teilweise) der Gemarkung Saspow ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Wohnbebauung an der Grünstraße  
im Osten: Grünfläche  
im Süden: Grün- und Waldfläche  
im Westen: Wohnbebauung an der Saspower Hauptstraße/Grünstraße

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“ in der Fassung vom 13.07.2023 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter [www.cottbus.de/bebauungsplaene](http://www.cottbus.de/bebauungsplaene) zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebus, 20.11.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

## Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühren

- Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Gebührenschuldner

- Gebührensschuldner ist
  - wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
  - derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
  - sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
- Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

## AMTLICHER TEIL

- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz folgende Gebührentarife:

**A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)**

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	516,34 €
A.1.2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.021,00 €
A.1.3. Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.274,13 €
A.1.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	50,97 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.337,54 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätte	497,65 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	851,15 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	708,78 €
A.3. mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.057,62 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.115,24 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	1.057,62 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	42,30 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	84,61 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	42,30 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	619,94 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	24,80 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	725,08 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	29,00 €
A.3.4. Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	entfällt
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	115,82 €
A.3.5. Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.090,14 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	43,61 €

<b>B Gebühren für die Bestattung</b>	
B.1. Erdbestattung in Reihengrabstätten	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	287,11 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	679,92 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	411,38 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	755,62 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	142,84 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	64,28 €
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 73,92 €)	295,68 €
B.6. Urnenausbettung	159,98 €
<b>C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>	
C.1. Benutzung Feierhallen: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobice	178,25 €
C.1.1. Benutzung der Feierhallen: Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš, Madlow/Módleĵ, Merzdorf/Zyłowk, Saspow/Zaspy, Schlichow/Šlichow, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Zyłow, Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno	188,27 €
C.2. Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	9,91 €
C.3. Benutzung des Kranzwagens	55,71 €
C.4. Glocke läuten	71,42 €
C.5. Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	11,38 €
<b>D Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag</b>	62,76 €
<b>E Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>	
E.1. Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für 3 Jahre	72,42 €
E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	67,59 €
E.2. einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	43,45 €
<b>F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge</b>	
F.1. Beisetzungsgenehmigung	19,31 €
F.2. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	48,28 €
F.3. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	38,62 €

F.4. Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	28,97 €
F.5. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	48,28 €
F.6. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	38,62 €
F.7. Umbettung nach außerhalb	50,83 €
F.8. Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz	28,97 €
F.9. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	62,76 €
F.9.1. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	19,31 €
F.9.2. Antrag auf Ahnenforschung/ Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	48,28 €
F.9.2.1. je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	28,97 €
F.10. Umschreibung eines Nutzungsrechts/ einer Graburkunde	48,28 €
F.10.1. Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	53,11 €
F.10.2. Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	53,11 €

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 24.11.2023

gez. **Tobias Schick**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Allgemeine Anordnung

**Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:**

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen am 31.12.2023 und am 01.01.2024

**nicht**

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden, sowie in der Nähe von Tankstellen abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2023 und am 01.01.2024

**nicht**

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen, des Tierparks sowie des Tierheims abgebrannt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 02.11.2023

gez. **Manuel Helbig**  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Stadt Cottbus, Ortsteil Ströbitz, Kolkwitzer Straße

**Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus  
vom 16.11.2023**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) wird im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus die Ortsdurchfahrt in Cottbus, Ortsteil Ströbitz, Kolkwitzer Straße im Zuge der L 49 Abschnitt 180 neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 49 in der Stadt Cottbus in der Kolkwitzer Straße wird im Abschnitt 180 von km 0,000 bis km 0,315 neu festgesetzt.

Die Stadt Cottbus wird nach § 9a Abs. 2 BbgStrG Straßenbaulastträger auch für den neu festgesetzten Streckenabschnitt der L 49, Abschnitt 180, von km 0,000 bis km 0,315.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben.

Im Auftrag  
**Petra Busse**  
Sachgebietsleiterin Straßenverwaltung Süd

## Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt bis spätestens zum 19. Mai 2024 zu stellen.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden.

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Außerdem werden die Antragsformulare auch auf den Internetseiten der Bundeswahlleiterin ([www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024](http://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024)) zum Download zur Verfügung gestellt.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Cottbus/Chósebuz, 15. November 2023

gez. **Carsten Konzack**  
Stadtwahlleiter

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.11.2023 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.11.2023

### Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-020/23	Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG (Wiederaufruf aus dem HA vom 18.10.2023) mehrheitlich beschlossen	<b>I-020-43/23</b>
I-021/23	Gründung einer Tochtergesellschaft der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit dem	<b>I-021-43/23</b>

Zweck der Verwertung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme (Wiederaufruf aus dem HA vom 18.10.2023) mehrheitlich beschlossen

I-022/23	Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB) (Ergänzungsblatt vom 14.11.2023) mehrheitlich beschlossen	<b>I-022-43/23</b>
I-024/23	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 mehrheitlich beschlossen	<b>I-024-43/23</b>
I-025/23	Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2020 mehrheitlich beschlossen	<b>I-025-43/23</b>
I-026/23	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (Ergänzungsblätter vom 23.10.2023) mehrheitlich beschlossen	<b>I-026-43/23</b>
I-027/23	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) vom 19.12.2018 mehrheitlich beschlossen	<b>I-027-43/23</b>
I-028/23	Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Schmutzwassersatzung) (Ergänzungsblätter vom 09.11.2023) mehrheitlich beschlossen	<b>I-028-43/23</b>
I-029/23	Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) (Ergänzungsblätter vom 09.11.2023) mehrheitlich beschlossen	<b>I-029-43/23</b>



**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 23**

- 8.3. Benennung der Integrationsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in Verbindung mit § 19 BbgKVerf. OB-032/23
- 8.4. Benennung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren der Stadt Cottbus/Chósebus nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus. OB-033/23
- 8.5. Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA für das Jahr 2024 OB-034/23 (HA)
- 8.6. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung;  
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022 I-033/23
- 8.7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2024 I-036/23
- 8.8. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ und Ergebnisverwendung;  
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2022 I-037/23
- 8.9. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung  
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022 I-039/23
- 8.10. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2024 I-040/23
- 8.11. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chósebus, Fortschreibung März 2023 I-044/23
- 8.12. Grundlagenvereinbarung zum Übergang des Krankenhausbetriebes der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH in Landesträgerschaft I-045/23
- 8.13. Bebauungsplan Nr. N/33/137 „Wohngebiet am Friedhof“, Saspow sowie Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss IV-065/23
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Umgang mit Garagen, die in kommunales Eigentum übergegangen sind, verbindlich und fair regeln Antragsteller: Fraktion AUB- Freie Wähler/SUB AT-42/23
- 9.2. Getrennte Nutzung der neuen Flaniermeile für Radfahrer und Fußgänger prüfen Antragsteller: Fraktion SPD AT-43/23

- 9.3. Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt Antragsteller: Fraktion AfD AT-45/23
- 9.4. Beitritt zum „Gesunde Städte Netzwerk der Bundesrepublik“ Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; CDU; SPD AT-46/23
- 9.5. Prüfung der Beantragung von finanziellen Mitteln aus dem Strukturstärkungsgesetz (Arm Bundesmittel) für die energetische Sanierung von Schulen Antragsteller: Fraktion AfD AT-48/23
- 10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11. Hinweise und Anfragen**
- II. Nicht öffentlicher Teil**
- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister Berichterstatte: Herr Schick
- 3.1.1. Informationen zur Beschlussvorlage I-045/23 „Grundlagenvereinbarung zum Übergang des Krankenhausbetriebes der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH in Landesträgerschaft“
- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatte: Herr Drogl
- 3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatte: Herr Dr. Bialas
- 4. Vorlagen der Verwaltung**
- 4.1. Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebus OB-027/23 (HA)
- 5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 7. Hinweise und Anfragen**
- 8. Schließung der Sitzung**
- Cottbus/Chósebus, 05.12.2023

**Fortsetzung von Seite 1****In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL****SEITE 17 BIS 18**

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebus (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

**SEITE 18**

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebus

**SEITE 19**

- Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus sowie der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024

**SEITE 19 BIS 20**

- Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebus

**SEITE 20**

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung)

**SEITE 21**

- Allgemeine Anordnung

**SEITE 22**

- Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg über eine Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Stadt Cottbus, Ortsteil Stróbitz, Kolkwitzer Straße
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 22.11.2023

**SEITE 23 BIS 24**

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 45. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus am 13.12.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus